

# Heimstatut

gem. § 15 Studentenheimgesetz (StHG), BGBl Nr. 291/1986 idF BGBl I Nr. 15/2019

## „Campushotel Hall in Tirol“

TCC Studentenheim GmbH, Eduard Wallnöfer-Zentrum 2, A-6060 Hall in Tirol

### Inhaltsverzeichnis

1.	Studentenheimbetreiber.....	2
2.	Widmungszweck.....	2
3.	Leitung.....	2
4.	Grundsätze für die Heimverwaltung.....	2
5.	Gewährung eines Heimplatzes .....	2
6.	Studentenheimjahr.....	3
7.	Studiennachweis.....	3
8.	Entgelt .....	3
9.	Heimplatz und Gemeinschaftsräume .....	4
10.	Schlüssel und Schlüsselkarte .....	5
11.	Heimorgane .....	5
12.	Heimvollversammlung.....	6
13.	Heimvertretung .....	7
14.	Schlichtungsverfahren .....	8
15.	Haftung des Studentenheimbetreibers.....	8
16.	Haftung der Heimbewohner:innen.....	8
17.	Vermeidung von unnötigem Lärm .....	9
18.	Veranstaltungen.....	9
19.	Tierhaltung.....	9
20.	Mülltrennung.....	9
21.	Mitarbeiter:innen des Studentenheimbetreibers .....	10
22.	Besuche.....	10
23.	Kündigung des Heimplatzes .....	10
24.	Brandschutzordnung.....	11
25.	Rauchen .....	11
26.	Suchtmittelmissbrauch.....	11
27.	Abstellen von Fahrrädern/Fahrzeugen.....	11
28.	Kommunikation von Informationen an Heimbewohner:innen.....	11
29.	Anerkennung des Heimstatus .....	12

## 1. Studentenheimbetreiber

Studentenheimbetreiber ist die TCC Studentenheim GmbH mit Sitz in Hall in Tirol (FN 235274 t).

## 2. Widmungszweck

Zweck der TCC Studentenheim GmbH ist die Errichtung und der Betrieb von Unterkünften für in Ausbildung befindliche Personen, wobei alle Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen nach Möglichkeit derart ausgerichtet werden, diesem Personenkreis im Wege der Gemeinnützigkeit möglichst kostengünstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

## 3. Leitung

- a) Die Leitung des Heimes und die Aufsicht des Personals obliegen der Heimleitung, die der Geschäftsführung der TCC Studentenheim GmbH untersteht.
- b) Das Büro der Heimleitung der TCC Studentenheim GmbH ist im Regelfall von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 11:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet.  
Außerhalb der Öffnungszeiten steht das Büro der TCC Errichtungs- und Betriebs GmbH (Centermanagement, EWZ-Hauptgebäude, Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, A-6060 Hall in Tirol) von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, zur Verfügung. Beschwerden, Wünsche und Anregungen können an die Heimvertretung oder die Heimleitung gerichtet werden.
- c) Außerhalb der in Punkt 3b angeführten Öffnungszeiten kann in Notfällen (Stromausfall, etc.) der technische Journdienst (TSZ) des benachbarten Landeskrankenhauses Hall kontaktiert werden. Sollte die Heranziehung des TSZ durch eigenes Verschulden des:der Heimbewohners:Heimbewohnerin erfolgen (z.B. bei Schlüsselverlust oder unsachgemäßer Verwendung von elektrischen Geräten), werden diesem:dieser die genannten Kosten durch den Studentenheimbetreiber vorgeschrieben.

## 4. Grundsätze für die Heimverwaltung

Grundsätze für die Heimverwaltung sind die Förderung der Selbsttätigkeit der Heimgemeinschaft in wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten, inklusive der Förderung einer positiven Kommunikationsbasis zwischen den einzelnen Heimbewohner:innen. Die materielle Förderung der TCC Studentenheim GmbH besteht in der Bereitstellung von Heimplätzen und der dazu gehörenden Einrichtungen zu möglichst günstigen Bedingungen. Einnahmen aus dem Betrieb des Studentenheimes kommen diesem Förderungszweck und damit den Heimbewohner:innen zugute.

## 5. Gewährung eines Heimplatzes

- a) Die Vergabe von Heimplätzen an Studierende durch die TCC Studentenheim GmbH erfolgt gemäß § 4 StHG. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz besteht nicht.
- b) Die jeweilige Gewährung eines Heimplatzes erfolgt aufgrund eines Ansuchens, welches schriftlich per E-Mail an [office@campushotel.at](mailto:office@campushotel.at) einzubringen ist.
- c) Heimplätze werden unter besonderer Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie der Entfernung zum Heimatwohn- bzw. Ausbildungsort vergeben. Bezieher von Schülerbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, in der jeweils geltenden Fassung und Bezieher von Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung sind vor anderen Studierenden aufzunehmen.

- d) Sofern die Auslastung des Studentenheimes durch Studierende gemäß § 4 StHG nicht gegeben ist, können die restlichen Heimplätze kurzfristig subsidiär an andere Bewerber:innen („Gastverträge“) vergeben werden (§ 5b StHG).
- e) Durch die Gewährung eines Heimplatzes entsteht kein Anspruch auf eine bestimmte Wohneinheit, die Änderung einer erfolgten Zuteilung durch den Heimträger ist vor Einzug jederzeit möglich. Es können auch während des Studienjahres aufgrund von Betriebserfordernissen Veränderungen vorgenommen werden. Diese sind rechtzeitig anzukündigen und zu begründen. Die Zuweisung von Heimplätzen erfolgt grundsätzlich durch die Heimleitung.

## 6. Studentenheimjahr

Studentenheimjahr gemäß § 5a StHG:

Beginn: 01. Oktober  
 Ende: 30. September des Folgejahres

Bestehend aus folgenden Semestern:

Wintersemester:

Beginn: 01. Oktober  
 Ende: 28./29. Februar des Folgejahres bzw.  
 31. März des Folgejahres (abhängig von der betreffenden Hochschule)

Sommersemester:

Beginn: 01. März bzw. 01. April (abhängig von der betreffenden Hochschule)  
 Ende: 30. September

## 7. Studiennachweis

- a) Für die Gewährung eines Heimplatzes an Studierende gemäß § 4 StHG gilt der ordentliche Nachweis (zB Inskriptionsbestätigung) der jeweiligen Bildungsinstitution.
- b) Darüber hinaus ist der Heimleitung jeweils unaufgefordert bis zum 15. November und 15. April eines jeden Jahres ein entsprechender Nachweis der jeweiligen Bildungsinstitution erneut vorzulegen.

## 8. Entgelt

- a) Das monatliche Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studentenheimjahr gemäß § 13 StHG festgelegt. Es gilt als vereinbart, dass die Möglichkeit einer Anpassung während dieses Zeitraumes zur Abgeltung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren besteht.
- b) Das Benützungsentgelt wird im Voraus jeweils am 5. eines jeden Monats fällig und vom Studentenheimbetreiber im Wege einer Bankeinzugsermächtigung eingehoben.
- c) Ein Elternteil/Vertreter/sonstiger Solidarschuldner haftet gemeinsam mit dem:der Heimbewohner:in zur ungeteilten Hand für die Bezahlung des Benützungsentgeltes, des Haftungsbetrages als Kautions sowie für die Vergütung sonstiger Schäden.
- d) Die Kautions, deren Höhe sich aus der **Beilage A** des Benützungsvertrages ergibt, ist zusammen mit dem ersten monatlichen Benützungsentgelt vor Vertragsunterzeichnung durch den Studentenheimbetreiber zu überweisen. Danach wird das Benützungsentgelt monatlich via zu erteilendem SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Gemäß § 14 Abs. 2 StHG werden die jährlich anfallenden Kautionszinsen der Heimvertretung zur ausschließlichen Verwendung im Interesse der Gemeinschaft der Heimbewohner:innen übergeben.

## 9. Heimplatz und Gemeinschaftsräume

- a) Als Heimplätze gelten Einzelzimmer, Garconnieren und Zwei-Zimmer-Wohnungen.
- b) Alle Heimplätze werden ausschließlich als Nichtraucherzimmer geführt.
- c) Für den Heimbetrieb stehen die Aufenthaltsräume, die Gemeinschaftsküchen, das Foyer, die Gemeinschaftswaschküche und der Fahrradkeller zur Verfügung. Explizit ausgenommen ist der Veranstaltungsraum im Untergeschoss.
- d) Grundsätzlich stehen alle Gemeinschaftsräume des Heimbereiches allen Heimbewohner:innen in gleicher Weise zur Verfügung. Die Schließung von einzelnen Gemeinschaftsräumen zu bestimmten Zeiten kann von der Heimleitung jederzeit vorgenommen werden.
- e) Das Kochen ist nur in den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsküchen bzw. in den Küchen der Garconnieren und Zwei-Zimmer-Wohnungen erlaubt. Verderbliche Lebensmittel dürfen nur in den entsprechenden Kühlgeräten aufbewahrt werden. Es sind alle Räumlichkeiten in hygienischer und sauberer Weise zu benutzen. Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- f) Sollten Heimbewohner:innen Verunreinigungen auch über Aufforderung der Heimleitung nicht beheben, ist der Heimträger berechtigt, diese auf deren Kosten von einer externen Reinigungsfirma beheben zu lassen.
- g) Jede:r Heimbewohner:in hat die Einrichtung des ihm:ihr zugewiesenen Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume sorgsam zu behandeln. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, Klebestreifen und dergleichen ist nicht erlaubt. Der Heimplatz ist spätestens bei Auszug im übernommenen Zustand zu übergeben. Sollte der Zustand nicht dem übernommenen Zustand entsprechen, wird der Heimplatz fachmännisch auf Kosten des:der Heimbewohners:Heimbewohnerin saniert, repariert bzw. renoviert.
- h) Der:Die Heimbewohner:in hat den Heimplatz in einem sauberen, hygienischen und ordentlichen Zustand zu halten und von sich aus mindestens einmal pro Semester eine Grundreinigung durchzuführen. Einmal pro Semester werden nach vorausgehender Information an alle Heimbewohner:innen von der Heimleitung Zimmerkontrollen durchgeführt. Bei diesen Zimmerkontrollen kann ein Mitglied der Heimvertretung teilnehmen. Sollte sich der Heimplatz nicht wie vorgegeben in einem sauberen, hygienischen und ordentlichen Zustand befinden, wird seitens der Heimleitung eine entsprechende Nachfrist gesetzt bzw. eine Nachkontrolle durchgeführt. Im Falle einer Unterlassung wird der Studentenheimbetreiber die Reinigung und allenfalls notwendige Sanierungen/Reparaturen auf Kosten des:der Heimbewohners:Heimbewohnerin veranlassen bzw. durchführen. Weiters ist die Heimleitung berechtigt, entsprechende Verwarnungen auszusprechen bzw. eine Strafgebühr (siehe **Beilage A** zum Benützungsvertrag) einzuheben.
- i) Durch die Übernahme des Heimplatzes erklärt der:die Heimbewohner:in konkludent, sofern er:sie nicht binnen 24 Stunden ab Einzug Schäden am Heimplatz schriftlich mittels Zimmereinzugsprotokoll meldet, dass er:sie den Heimplatz und die Einrichtungsgegenstände in gutem und mängelfreiem Zustand übernommen hat.
- j) Der Tausch von Möbeln/Einrichtungsgegenständen zwischen den einzelnen Heimplätzen bzw. Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet. Die Veränderung des Zimmers bedarf der Zustimmung der Heimleitung. Bei Zuwiderhandlung ist der Studentenheimbetreiber berechtigt, eine Strafgebühr (**Beilage A** zum Benützungsvertrag) einzuheben.
- k) Der Zutritt zu fremden Zimmern ist nur mit Zustimmung der dortigen Heimbewohner:innen gestattet. Um Diebstähle zu vermeiden, sind Heimplätze beim Verlassen stets zu versperren.
- l) Die Fenster sind auch bei kurzfristigem Verlassen des Heimplatzes zu schließen.

- m) Elektrokleingeräte können im Heimplatz aufgestellt und angeschlossen werden. **Nicht gestattet ist der Anschluss von Klimageräten, Kochplatten, Mikrowellen und elektrischen Heizgeräten sowie die Installation und Verwendung von eigenen WLAN-Routern oder dergleichen, da dies die bestehende WLAN-Infrastruktur beeinträchtigen kann. Für Schäden haftet der:die Heimbewohner:in.**
- n) Die Verlegung jeglicher Kabel (inner- und außerhalb der Heimplätze/Gänge) bzw. die Vornahme von baulichen Veränderungen ist nicht gestattet.
- o) Das ordnungsgemäße äußere Erscheinungsbild des Studentenheimes muss gewahrt bleiben. Daher dürfen Skier, Fahrräder, Surfbretter, Empfangsanlagen, Autoreifen, Sichtschutz und dergleichen nicht am Balkon oder in der Wohneinheit verwahrt, installiert oder angebracht werden. Hierfür stehen eigene Kellerabteile/-boxen zur Verfügung, die gegen Entrichtung eines Entgeltes (siehe **Beilage A** Benützungsvertrag) angemietet werden können.
- p) Waffen im Sinne des österreichischen Waffengesetzes sind im Heim verboten.
- q) Sonstige Gegenstände dürfen in den allgemeinen Räumen des Heimes sowie den Fluchtwegen nicht abgestellt werden; diese werden sonst auf Kosten des:der Heimbewohners:Heimbewohnerin entfernt.
- r) In den Räumlichkeiten des Heims dürfen von den Heimbewohner:innen keine Gewerbe oder gewerbeähnliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

## 10. Schlüssel und Schlüsselkarte

- a) Jede:r Heimbewohner:in erhält eine Schlüsselkarte, die den Heimplatz, die Eingangstüren, den Fahrradabstellraum sowie sonstige Allgemeinräume sperrt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen digitalen Schlüssel via Smartphone App zu erhalten. Für den Postkasten erhält jede:r Heimbewohner:in einen separaten physischen Schlüssel.
- b) Der Verlust der Schlüsselkarte bzw. des Schlüssels ist der Heimleitung unverzüglich zu melden. Weiters ist umgehend eine (Verlust-)Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die entsprechende Meldung dem Studentenheimbetreiber vorzulegen.
- c) Die Kosten für den Austausch des Schließzylinders (Postkasten) bzw. den Ersatz/die Neuanschaffung der Schlüssel bzw. Schlüsselkarte sind von dem:der Heimbewohner:in zu tragen.
- d) Schlüssel und Schlüsselkarten dürfen nicht weitergegeben werden, da sie Bestandteil einer gesicherten Sperranlage sind. Kosten für sich daraus ergebende Nachteile und Schäden zu Lasten des Studentenheimbetreibers hat der:die Heimbewohner:in zu tragen.

## 11. Heimorgane

Die Organe der Interessensvertretung der Heimbewohner:innen bestehen aus

- a. der Heimvollversammlung sowie
- b. der Heimvertretung.

## 12. Heimvollversammlung

- a) Sämtliche Heimbewohner:innen bilden die Heimvollversammlung.
- b) Die ordentliche Heimvollversammlung wird durch den:die Vorsitzende:n der Heimvertretung mindestens einmal innerhalb von 2 Studentenheimjahren einberufen.
- c) Der:Die Vorsitzende der Heimvertretung ist zudem binnen 3 Wochen zur Einberufung einer außerordentlichen Heimvollversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Heimbewohner:innen mit ihrer Unterschrift und Zimmernummer oder der Studentenheimbetreiber dies verlangen.
- d) Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Heimvollversammlung durch schriftlichen Aushang an einem allgemein zugänglichen Ort des Heims, der für Aushänge vorgesehen ist und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
- e) Jede:r Heimbewohner:in sowie auch der Studentenheimbetreiber sind berechtigt, bis 48 Stunden vor der Sitzung bei jedem Heimvertretungsmitglied schriftlich Anträge zu Tagesordnungspunkten einzubringen. 24 Stunden vor der Sitzung hat der Vorsitzende der Heimvertretung die endgültige Tagesordnung auszuhängen und der Heimleitung zur Information und Kenntnisnahme auszuhändigen.
- f) Die Beschlussfähigkeit der Heimvollversammlung ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Heimbewohner:innen anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss die Sitzung um 30 Minuten vertagt werden. Nach Ablauf von 30 Minuten ist die Sitzung in der Folge unabhängig von der Zahl der Teilnehmer:innen beschlussfähig und heilen zu diesem Zeitpunkt auch allfällige Formalmängel bei der Einberufung.
- g) Den Vorsitz führt der:die Vorsitzende der Heimvertretung.
- h) Als Schriftführer:in wird der:die Vorsitzende-Stellvertreter:in der Heimvertretung eingesetzt. Bei seiner:ihrer Abwesenheit bestimmt der:die Vorsitzende der Heimvertretung eine:n sonstige:n Schriftführer:in aus dem Kreis der anwesenden Heimbewohner:innen. Der:Die Schriftführer:in hat ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu führen und jedenfalls eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- i) Die Heimvollversammlung hat durch Wahl 2 Kassaprüfer:innen (zur späteren Entlastung des:der Kassiers:in) zu wählen. Die Kassaprüfer:innen haben die finanzielle Gebarung regelmäßig zu prüfen, auf der ordentlichen Heimvollversammlung Bericht zu erstatten und bei einem positiven Prüfergebnis einen Antrag auf Entlastung der Heimvertretung zu stellen.
- j) Im Regelfall wird mit einfacher Mehrheit (absolute Mehrheit der anwesenden Heimbewohner:innen) über Anträge abgestimmt; die Abstimmung erfolgt dabei außer bei Wahlen durch einfaches Heben der Hand. Anträge zur Abwahl von Heimvertretungsmitgliedern sowie die Einführung sowie Änderung von Beiträgen erfordern eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen sowie die Anwesenheit von mindestens 50 % der Heimbewohner:innen - eine Heilung von Formalmängeln bei der Einberufung ist für diese Beschlussgegenstände nicht vorgesehen.
- k) Über Antrag eines:einer Heimbewohners:Heimbewohnerin ist die Heimvollversammlung auch befugt, der Heimvertretung entsprechende Weisungen zu erteilen. Zudem kann die Heimvollversammlung über eigenen Beschluss weitere Angelegenheiten ausdrücklich in ihren Aufgabenbereich übernehmen, sofern diese nicht gemäß § 8 StHG ausschließlich der Heimvertretung obliegen.
- l) Von jeder Sitzung ist von dem:der Schriftführer:in ein Protokoll zu erstellen, welches spätestens eine Woche nach der Sitzung öffentlich ausgehängt werden muss. Ab dem Aushangdatum haben jede:r Heimbewohner:in wie auch der Studentenheimbetreiber das Recht, schriftlich binnen einer Woche gegen das Protokoll Einspruch zu erheben. Einwände sind im Protokoll mangels Einigung über die tatsächliche Formulierung als solche kenntlich zu machen. Das Protokoll ist bei der nächsten Heimversammlung durch dieselbe jedenfalls zu beschließen.

### 13. Heimvertretung

- a) Die Heimvertretung besteht aus mindestens drei, aber maximal fünf Personen, nämlich
  - dem:der Vorsitzenden,
  - dem:der Vorsitzenden-Stellvertreter:in,
  - dem:der Kassier:erin sowie
  - allenfalls zwei weiteren Mitgliedernund hat spätestens alle 2 Jahre zum 7. November im Rahmen der ordentlichen Heimvollversammlung neu gewählt zu werden.
- b) Die Heimvertretung vertritt die Interessen der Heimbewohner:innen und hat sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen wahrzunehmen.
- c) Der Studentenheimbetreiber hat den:die Vorsitzende:n der Heimvertretung über wesentliche Angelegenheiten, die das Studentenheim betreffen, zu informieren.
- d) Sämtliche Heimbewohner:innen haben bei der Heimvertretungswahl sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht inne. Ausgenommen vom passiven Wahlrecht sind Heimbewohner:innen, die in einem familiären, persönlichen und/oder arbeitnehmerähnlichen oder sonstigen Naheverhältnis zum Studentenheimbetreiber bzw. dessen Eigentümer(n) stehen, und solche, die einen temporären Gastvertrag haben.
- e) Sämtliche Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts.
- f) Die Abstimmung über jede Funktion der Heimvertretung erfolgt einzeln. Sollten sich mehrere Personen für eine Funktion bewerben, wird in einem ersten Schritt eine Abstimmung durchgeführt. Diejenigen beiden Wahlwerber:innen mit den meisten Stimmen kommen in eine Stichwahl, in welcher derjenige:diejenige gewählt wird, der:die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Im Falle des Gleichstandes sind zwei weitere Wahlgänge durchzuführen, nach deren erfolgloser Abhaltung entscheidet das Los. Die genannten Wahlmodalitäten gelten für sämtliche übrigen Funktionen sinngemäß.
- g) Für die Abgabe der Stimme ist die persönliche Anwesenheit erforderlich, eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- h) Die Wahlleitung kann aus einer oder mehreren Personen, welche ebenfalls Heimbewohner:innen des Heims sein müssen, bestehen und wird von der noch amtierenden Heimvertretung ausgewählt.
- i) Der Wahltermin wird durch die Wahlleitung festgelegt und mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang angekündigt. Die Wahlleitung sammelt die Wahlvorschläge/Kandidaten:innen und leitet die Wahlversammlung.
- j) Nach der Wahl zählt die Wahlleitung die Stimmen aus und veröffentlicht das Ergebnis binnen 3 Tagen mittels Aushangs. Im Anschluss hat sich (binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Wahl) die neu gewählte Heimvertretung zu einer konstituierenden Sitzung einzufinden, bei welcher zumindest auch der:die Vorsitzende der abgewählten Heimvertretung anwesend sein muss.
- k) Über den Wahlausgang wie auch über die konstituierende Sitzung der neu gewählten Heimvertretung ist die Heimleitung binnen 14 Tagen schriftlich zu informieren.
- l) Einsprüche gegen die Wahl bedürfen der Schriftform und müssen binnen 7 Tagen ab Bekanntmachung/Aushang geltend gemacht werden. Die Wahlleitung hat sich binnen 7 Tagen hierzu zu äußern.
- m) Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung der Heimvertretung und der Geschäftsführung des Studentenheimbetreibers und müssen in Schriftform erfolgen.

## **14. Schlichtungsverfahren**

- a) Gemäß § 18 StHG ist ein:eine Schlichter:in für die Dauer von 2 Studentenheimjahren zu bestellen.
- b) Im Übrigen richten sich die Bestimmungen zum Schlichtungsausschuss nach § 18 StHG.

## **15. Haftung des Studentenheimbetreibers**

- a) Der Studentenheimbetreiber haftet den Heimbewohner:innen gegenüber für keinerlei Schäden, die sie im Haus oder den zugehörigen Anlagen erleiden. Dies umfasst insbesondere auch die Wohneinheit, das Kellerabteil, die Terrassen, die Freiflächen/-plätze, die Tiefgarage und den Fahrradkeller.
- b) Eine Haftung für Geld, Schmuck und andere Wertsachen wird nicht übernommen und wird ausdrücklich vereinbart, dass diesbezüglich keine Verwahrungsvereinbarung zustande kommt. Heimbewohner:innen haben für ihr persönliches Inventar selbst Sorge zu tragen. Eine diesbezügliche Versicherung ist von Seiten des Studentenheimbetreibers nicht gegeben. Ein Schadenersatzanspruch aus diesem Titel gegenüber dem Studentenheimbetreiber wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.
- c) Die Benützung des Gesamtobjektes, insbesondere der Heimplätze, der Gemeinschaftsräume, der Terrassen, der Vorplätze, des Innenhofs sowie des Veranstaltungsraumes erfolgt auf eigene Gefahr.
- d) Für Fahrräder besteht ein eigener Fahrradabstellraum. Eine Haftung des Studentenheimbetreibers für Diebstähle oder sonstige Beschädigungen wird ausgeschlossen.
- e) Der Studentenheimbetreiber haftet den Heimbewohner:innen nicht bei allfälligen Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Ausfälle der Energiezufuhr zum Heim entstehen (zB Schäden und Datenverluste bei EDV- und IT-Geräten/Anlagen, verdorbene Lebensmittel, etc.).

## **16. Haftung der Heimbewohner:innen**

- a) Jede:r Heimbewohner:in bzw. sein:ihr Vertreter/Elternteil/sonstiger Solidarschuldner haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung des Benützungsvertrages und des Heimstatutes entstehen oder aus eigenem Verschulden verursacht werden.
- b) Jede:r Heimbewohner:in haftet auch für alle Abnützungen, die das normale Maß der Benützung übersteigen, z.B. beschädigte Wände, verunreinigte Böden etc. Die fachgerechte Wiederherstellung in den ordnungsgemäß übernommenen Zustand erfolgt auf Kosten des:der Heimbewohners:Heimbewohnerin.
- c) Alle Mängel (insbesondere auch verstopfte oder beschädigte Wasserzu- und ableitungen, tropfende Wasserhähne, rinnende WC-Spülungen) oder Schadensfälle sind der Heimleitung unverzüglich schriftlich zu melden.

## 17. Vermeidung von unnötigem Lärm

- a) Grundsätzlich darf in den Wohneinheiten, auf den Stiegen, Gängen und in den Gemeinschaftsräumen nicht über das gewöhnliche Ausmaß hinaus Lärm verursacht werden; hierauf ist insbesondere beim Musizieren, Singen, Abspielen von Tonträgern etc. sowie beim Rundfunk- und Fernsehempfang jederzeit Rücksicht zu nehmen.
- b) Insbesondere ist in der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr die Nachtruhe zu beachten, sodass sowohl die Nachtruhe der übrigen Heimbewohner:innen als auch der umliegenden Anrainer:innen gewährleistet bleiben muss. Dies gilt insbesondere auch für die Kraftfahrzeugabstellplätze am Vorplatz Nord sowie für Zufahrten und Zugänge zum Heim. Es wird diesbezüglich auf die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.09.2004 zur Lärmbekämpfung im Bereich der Stadtgemeinde Hall in Tirol verwiesen.

## 18. Veranstaltungen

- a) Veranstaltungen im gesamten Heimbereich sind unter Einhaltung der Sicherheits- und Ruhebestimmungen, insbesondere der feuerpolizeilichen Bestimmungen, unter folgenden Voraussetzungen gestattet: Sie sind mindestens sieben Tage vor dem Veranstaltungstermin der Heimleitung bekannt zu geben und von dieser zu genehmigen. Die Heimleitung ist berechtigt, eine Genehmigung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu widerrufen.
- b) Verantwortlich für jede Veranstaltung kann nur eine physische Person sein, welche verschuldensunabhängig die Haftung für die Durchführung der Veranstaltung bzw. allenfalls daraus entstehende Schäden sowohl gegenüber dem Studentenheimbetreiber als auch gegenüber Dritten übernimmt. Der:Die Verantwortliche hält den Studentenheimbetreiber überdies hinsichtlich jeglicher aus der Durchführung der Veranstaltung entstandener oder durch diese verursachten Schäden bei sonstigen Heimbewohner:innen oder Dritten schad- und klaglos. Weitere Verpflichtungen des:der Verantwortlichen und Auflagen der Heimleitung können in einer schriftlichen Einzelvereinbarung festgelegt werden.
- c) Die Einhebung einer Kautions ist zulässig.

## 19. Tierhaltung

Im Heim dürfen keine Tiere gehalten werden. Im Falle der unerlaubten Tierhaltung steht es dem Studentenheimbetreiber frei, den Benützungs- bzw. Gastvertrag fristlos zu kündigen. Weiters wird bei Auszug eine gesonderte Reinigungsgebühr verrechnet, um Tierhaare etc. zu entfernen. Etwaige Schäden, die durch die Tierhaltung entstanden sind (bspw. Kratzer im Boden, an Wänden und am Mobiliar) werden dem:der Heimbewohner:in bei Auszug weiterverrechnet.

## 20. Mülltrennung

- a) Für die Mülltrennung und Entsorgung ist jede:r Heimbewohner:in selbst verantwortlich.
- b) Der Studentenheimbetreiber informiert jede:n Heimbewohner:in bei Einzug bzw. bei Neuerungen über die jeweilige Müllordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol sowie die Entsorgungsmöglichkeiten.
- c) Es ist untersagt, Gegenstände/Hygieneartikel, welche Leitungen/Rohre verstopfen könnten, über die Toilette bzw. über diverse Gullys im Haus zu entsorgen. Sämtliche durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung verursachten Reparatur-, Sanierungs- und Suchaufwendungen sind von dem:der Heimbewohner:in zu tragen.
- d) Die Entsorgung des Sperrmülls ist im Heim nicht gestattet. Der nächste Entsorgungsplatz befindet sich in der Augasse 2, A-6060 Hall in Tirol.
- e) Das Abstellen von Müll auf den Balkonen ist ebenfalls untersagt.

## 21. Mitarbeiter:innen des Studentenheimbetreibers

- a) Den Mitarbeiter:innen des Studentenheimbetreibers ist der Zutritt zu den Heimplätzen gegen vorherige Anmeldung gestattet. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich; dies gilt auch für die Zeit der Vorbereitung und Nacharbeit.
- b) Die Mitarbeiter:innen des Studentenheimbetreibers sind verpflichtet, Verstöße gegen das Heimstatut, den Benützungsvertrag sowie Anordnungen der Heimleitung bzw. der Geschäftsführung des Studentenheimbetreibers zu melden.
- c) Mitarbeiter:innen des vom Studentenheimbetreibers eingesetzten Wach- bzw. Sicherheitsdienstes sind bevollmächtigt, in Vertretung bzw. im Auftrag des Studentenheimbetreibers zu handeln und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen das Heimstatut, den Benützungsvertrag sowie Anordnungen der Heimleitung bzw. der Geschäftsführung des Studentenheimbetreibers zu verhindern.

## 22. Besuche

- a) Grundsätzlich können Besuche empfangen werden.
- b) Besuchte Heimbewohner:innen haben dafür zu sorgen, dass sich Besucher:innen nach den geltenden Bestimmungen des Heimstatutes verhalten und sich den Anordnungen, die die Heimleitung oder ein Vertreter im Rahmen des Heimstatutes trifft, unterwerfen. Bei Beschädigung des Inventars oder Gebäudes durch Besucher:innen haften diese gegenüber dem Studentenheimbetreiber.
- c) Besucher:innen ist das Betreten und die Benützung der Gemeinschaftsräume nur zusammen mit dem:der Heimbewohner:in gestattet. Die Benützung dieser Räume, wie auch des gesamten Objektes, durch Besucher:innen erfolgt auf deren eigene Gefahr.
- d) Die Beherbergung hausfremder Personen, die Überlassung oder Untervermietung des Heimplatzes sowie die Aufnahme eines:einer Lebensgefährten:in oder Mitbewohners:in welcher Art auch immer, ist nicht gestattet.

## 23. Kündigung des Heimplatzes

- a) Die Kündigung eines Heimplatzes oder die vorzeitige Auflösung des Benützungsvertrages kann gemäß § 12 StHG erfolgen.
- b) Der Heimplatz ist gemäß den Bestimmungen des Benützungsvertrages vor dessen Ablauf ohne gesonderte Aufforderung durch den Studentenheimbetreiber von dem:der Heimbewohner:in selbst zu räumen und im übernommenen Zustand sowie gereinigt zu übergeben.
- c) Die Schädigung des Rufes des Heims, wiederholte oder schwerwiegende Übertretungen des Heimstatutes sind als Kündigungsgrund des Vertrages im Sinne des § 12 Abs. 1, Z.5 StHG zu werten. Weiters zählen Bedrohungen, Belästigungen und Beleidigungen gegenüber anderen Heimbewohner:innen, Mitarbeiter:innen oder der Geschäftsführung des Studentenheimbetreibers als Kündigungsgrund mit sofortiger Wirkung im Sinne des § 12 Abs. 5 StHG. Gleiches gilt für mutwillige Sachbeschädigung. Grobe Verunreinigungen oder Gefährdung der allgemeinen Hygiene und Sicherheit in der Wohneinheit und in den Gemeinschaftsräumen können ebenfalls (nach Abmahnung) im Wiederholungsfall eine Kündigung nach § 12 Abs. 5 StHG bewirken.

## 24. Brandschutzordnung

- a) Die Einhaltung der Brandschutzordnung (**Beilage D** Benützungsvertrag) sowie die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz und die Sicherheit bzw. Gesundheit der Heimbewohner:innen.
- b) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer (zB Kerzenlicht) ist verboten. In Notfällen (bei längerem Stromausfall) darf offenes Licht nur unter Aufsicht verwendet werden und es muss von brennbaren Gegenständen (zB Vorhängen) mindestens einen Meter entfernt aufgestellt werden. Brennende Kerzen sind auf eine nicht brennbare Unterlage zu stellen.
- c) Offenes Feuer (zB Grillen) ist aus sicherheitstechnischen Gründen am gesamten EWZ-Gelände untersagt.
- d) Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten.
- e) Die Benützbarkeit sämtlicher Ausgänge muss im Gefahrenfall sichergestellt sein.
- f) Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen dürfen weder verstellt noch der Sicht entzogen werden. Eine widerrechtliche und zweckentfremdete Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen ist verboten.
- g) Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind sofort der Heimleitung zu melden.
- h) Noch glimmendes Rauchzeug (zB Streichhölzer) darf nicht in Abfallbehälter entleert werden.
- i) In der Nähe von Kochgeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- j) Die Aufbewahrung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten (zB Benzin, Spiritus, Flüssiggas etc.) ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

## 25. Rauchen

Im gesamten Gebäude herrscht generelles Rauchverbot.

## 26. Suchtmittelmissbrauch

Der Gebrauch von Suchtmitteln im Sinne des Suchtmittelgesetzes ist untersagt. Ein Zuwiderhandeln kann zu einem sofortigen Ausschluss aus dem Heim führen.

## 27. Abstellen von Fahrrädern/Fahrzeugen

- a) Fahrräder können in dem hierfür bestimmten Fahrradabstellkeller abgestellt werden.
- b) Ein Tiefgaragenabstellplatz kann bei Bedarf bei der Verwaltung des Landeskrankenhauses Hall in Tirol beantragt werden. Mit der Zuweisung eines Heimplatzes ist jedoch kein Recht auf einen Tiefgaragenabstellplatz verbunden.
- c) Am gesamten Gelände des Heims herrscht Parkverbot. Halten zum Zwecke von Ladetätigkeiten (Einzug/Auszug) ist erlaubt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Besitzstörungsklage.

## 28. Kommunikation von Informationen an Heimbewohner:innen

Informationen an Heimbewohner:innen erfolgen durch die Heimleitung direkt per E-Mail oder in Form von Aushängen im Heim.

Diese Informationen und Aushänge sind für alle Heimbewohner:innen bindend. Die Aushänge befinden sich im Schaukasten im Foyer (Erdgeschoss), auf der Anschlagtafel im Untergeschoss (südseitig) sowie im Lift.

## 29. Anerkennung des Heimstatus

Das Heimstatut bildet einen integrierenden Bestandteil des Benützungsvertrages.

Hall in Tirol, am 15.06.26



---

TCC Studentenheim GmbH  
Geschäftsführung  
Mag. Florian Koll, MPH



---

TCC Studentenheim GmbH  
Geschäftsführung  
Dr. Michael Kreuzmair



---

TCC Studentenheim  
Heimvertretung  
vertreten durch den Vorsitzenden Thomas Brüggelolte